

RS OGH 1990/12/14 11Os125/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1990

Norm

StGB §76

Rechtssatz

Das bloße Vorliegen einer sogenannten Verzweiflungstat oder Konfliktstat rechtfertigt für sich allein noch nicht die Annahme eines Totschlags nach § 76 StGB. Totschlag verlangt vielmehr die Spontaneität des Tötungsvorsatzes, für welchen der tiefgreifende und zur Tatzeit noch nicht abgeklungene Affekt kausal war. Andernfalls ist auch eine Verzweiflungstat oder Konfliktstat als Mord nach § 75 StGB zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 125/90
Entscheidungstext OGH 14.12.1990 11 Os 125/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0092092

Dokumentnummer

JJR_19901214_OGH0002_0110OS00125_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at